

**Abrechnungsverfahren für zuständige Stellen der Länder, insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, und die von ihnen beauftragten Dritten (nachfolgend zusammen als „ÖGD“ bezeichnet), Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V:**

**Abrechnungsfähige Leistungen ab dem 16.11.2021 nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV):**

### **Anspruchsberechtigte**

- Versicherte der GKV und Privatversicherte sowie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder in Deutschland Beschäftigte, einschl. Seeleuten, die an Bord eines Schiffes beschäftigt sind, das in einem deutschen Seehafen liegt oder in deutschen Binnengewässern oder auf deutschen Binnengewässerstraßen verkehrt (§ 1 CoronalmpfV)
- Sonstige Personen, die sich zur medizinischen Behandlung in Deutschland aufhalten und nicht den vorgenannten Personengruppen angehören (§ 1 CoronalmpfV)
- Personen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 und 5 der CoronalmpfV (z. B. Kontaktpersonen) in der bis zum 06.06.2021 geltenden Fassung anspruchsberechtigt waren

Grundsätzlich hat die impfwillige Person kein Recht, den Ort der Leistungserbringung und/oder den Impfstoff eines bestimmten Herstellers zu wählen.

### **Leistungsumfang der Schutzimpfung (§ 1 Abs. 2 CoronalmpfV)**

Der Leistungsumfang der Schutzimpfung enthält:

- Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person (s. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 - 7 CoronalmpfV)
- symptombezogene Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien
  - Verabreichung des Impfstoffes
- Beobachtung der sich an die Verabreichung des Impfstoffes unmittelbar anschließenden Nachsorgephase
- erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen
- Ausstellung einer Impfdokumentation (Impfausweis und/oder Impfbescheinigung) und Ausstellen des Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG
  - Teilnahme an der Impfsurveillance

### **Impfschema**

Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf der Internetseite der Ständigen Impfkommission (STIKO) zu den empfohlenen Impfabständen der einzelnen Impfstoffe.

Gemäß § 2 der CoronalmpfV kann von dem empfohlenen Impfintervall aufgrund logistischer Erfordernisse oder anderer wichtiger Gründe (z. B. zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe) abgewichen werden.

## **Impfsurveillance**

Die Vergütung der Schutzimpfung setzt nach § 4 der CoronalmpfV die tägliche Meldung der nachfolgenden Impfdaten an das Robert-Koch-Institut (§ 13 Abs. 5 IFSG) voraus:

1. Patienten-Pseudonym
2. Geburtsmonat und -jahr
3. Geschlecht
4. fünfstellige Postleitzahl und Landkreis der zu impfenden Person
5. Kennnummer und Landkreis des Leistungserbringers nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1, 2 ,3 oder 6 CoronalmpfV
6. Datum der Schutzimpfung
7. Beginn oder Abschluss der Impfserie (Erst-, Folge- oder Auffrischimpfung)
8. Impfstoffspezifische Dokumentationsnummer (Impfstoff-Produkt oder Handelsname)
9. Chargennummer

Die zuständigen Stellen der Länder, insbesondere Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, und die von ihnen beauftragten Dritten (ÖGD), Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGB V nutzen hierzu das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG).

## **Vergütung ärztlicher Leistungen**

**Abrechnungsfähig** von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und ÖGD (Hinweis: Mobile Impfteams sind hierüber nicht abrechnungsfähig):

- Schutzimpfung (inkl. Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 CoronalmpfV) in Höhe von 28,00 Euro und an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Und 31. Dezember 36,00 Euro
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro für eine Person, die von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 3 Satz 1 CoronalmpfV) per Webanwendung bzw. in Höhe von 2,00 Euro, wenn das Covid-19-Impfzertifikat unter Einsatz informationstechnischer Systeme erstellt wurde, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt wird (§ 6 Abs. 3 Satz 2 CoronalmpfV)
- Ausstellung eines COVID-19-Impfzertifikats nach § 22 Abs. 5 IFSG in Höhe von 6,00 Euro je Erstellung, für eine Person, die **nicht** von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 4 Satz 1 CoronalmpfV).
- Nachtragung einer Schutzimpfung in einem Impfausweis in Höhe von 2,00 Euro für eine Person, die nicht von dem jeweiligen Leistungserbringer geimpft wurde (§ 6 Abs. 5 CoronalmpfV).

Hinweis: Ein Vergütungsanspruch besteht nicht, wenn die Leistung durch eigenes Personal der zuständigen Behörden des Bundes, der Länder oder der Kommunen erbracht wurde (§ 6 CoronalmpfV).

Eine erforderliche medizinische Intervention im Fall des Auftretens von Impfreaktionen ist Teil der Krankenbehandlung (§ 6 CoronImpfV).

Zudem besteht ein Anspruch auf die Vergütung nur dann, wenn das COVID-19-Impfzertifikat anlässlich eines unmittelbaren persönlichen Kontakts zwischen dem Leistungserbringer und der geimpften Person, einem Elternteil oder einem anderen Sorgeberechtigten einer minderjährigen geimpften Person erstellt wird. Ist für die geimpfte Person ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis diese Angelegenheit umfasst, so ist auch ein unmittelbarer persönlicher Kontakt zu diesem ausreichend.

Bei den Vergütungsbeträgen zu den Impfzertifikaten handelt es sich um Bruttobeträge, anfallende Umsatzsteuer wird nicht zusätzlich vergütet.

### **Kosten**

Kosten von z. B. Materialkosten, Personalkosten, Kosten für die Einladung von anspruchsberechtigten Personen oder Kosten für die Vereinzelnung des Impfstoffs sind nicht gesondert abrechnungsfähig.

### **Impfung bei Privatpatienten**

Privatpatienten sind wie GKV-Patienten über die KVWL abzurechnen. Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte für die Vergütung dieser Leistung und eine private Liquidation gegenüber der Patientin oder dem Patienten ist ausgeschlossen.

### **Impfung bei ukrainischen Geflüchteten**

Für Menschen aus der Ukraine, die bei uns Zuflucht suchen, gilt die CoronImpfV uneingeschränkt. Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik und somit gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 CoronImpfV auch einen Anspruch auf die Impfung gegen das Coronavirus.

Viele Ukrainer sind mit dem Corona-Impfstoffen immunisiert die in der EU bislang nicht anerkannt sind (z. B. Sputnik V, Sinovac). Im Zweifel beginnen Sie bitte eine neue Impfsérie nach dem STIKO-Schema mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Bitte dokumentieren Sie die Impfung als erste Impfung.